

Ein Jahr Dritte Option: Unwissen, Überforderung und Hexenjagd auf Minderheiten

Seit einem Jahr gibt es mit „divers“ einen dritten positiven Geschlechtseintrag im Personenstandsrecht und somit neben dem Transsexuellengesetz (TSG) eine weitere Möglichkeit, den bei der Geburt eingetragenen Geschlechtseintrag zu ändern. Dafür muss beim Standesamt eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die eine „Variante der Geschlechtsentwicklung“ attestiert. Dennoch gibt es bis heute in der Praxis keine Rechtssicherheit. Stattdessen laufen derzeit bundesweit bis zu 100 Rechtsverfahren, weil Menschen die Änderung ihres Geschlechtseintrags verweigert wurde. Erste Fälle liegen inzwischen beim Bundesgerichtshof. Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität (dgti) begleitet und unterstützt gemeinsam mit dem Lesben- und Schwulenverband Deutschland (LSVD) und dem Projekt 100% MENSCH die laufenden Prozesse.

Dazu erklärt Julia Monroe von der dgti Öffentlichkeitsarbeit:

„Die Menge an juristischen Verfahren nach so kurzer Zeit zeigt deutlich, wie mangelhaft der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts, die Möglichkeit eines positiven Geschlechtseintrages zu schaffen, umgesetzt wurde. Vielmehr hat die Gesetzgebung zum Schaden der Betroffenen eine absolut unübersichtliche Situation geschaffen. Dies zeigt eindrücklich, dass menschenrechtskonforme Nachbesserungen im Sinne der Selbstbestimmung unerlässlich sind. Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens wurden Empfehlungen von Ausschüssen, Fachorganisationen und Betroffenen ignoriert. Stattdessen hat man in einer Hau-Ruck-Aktion eine politische Minimallösung verabschiedet. In der Folge waren Standesämter nicht ausreichend vorbereitet und die praktische Anwendbarkeit des Gesetzes warf erhebliche Fragen auf. Nachfolgeregelungen, wie z.B. eine Frist zur Implementierung in Behörden und Verwaltung, die eine reibungslose Umsetzung ermöglicht hätten, blieben aus. Anstatt jedoch Fehler einzugestehen verschärfte das Bundesministerium für Inneres (BMI) den Ton: Es veröffentlichte einen vorsätzlich fehlerhaft formulierten Erlass, der von Standesämtern als Anweisung fehlinterpretiert wurde, Personen auf Verdacht ihr Recht auf die Änderung des Geschlechtseintrages vorzuenthalten. In diesem wurden außerdem strafrechtliche Konsequenzen angedroht. Situationsverschärfend versuchte der parlamentarische Staatssekretär Günter Krings in mehreren Interviews, die sonst vereinte Community von trans* und inter* Personen gegeneinander aufzubringen und drohte mit Rückabwicklungen bereits durchgeführter Personenstandsänderungen. Wir werten diese Einflussnahme des Bundesinnenministeriums als einen schweren Rechtsmissbrauch, welcher schon jetzt zu zahlreichen Gerichtsverfahren führte.

Menschen, die um die Anerkennung ihrer Person ringen, werden erneut ausgegrenzt und institutionell diskriminiert. Das BVerfG hatte deutlich ausgeführt: *„Die eigene Geschlechtszuordnung gehört zum intimsten Bereich der Persönlichkeit eines Menschen, der prinzipiell staatlichem Zugriff entzogen ist.“* (1 BvL 3/03) Doch der Staat setzt weiterhin auf Fremdbestimmung und Pathologisierung. Deutschland präsentiert sich weltweit als tolerante und menschenrechtskonforme Demokratie. Tatsächlich werden aber von höchster ministerieller Seite regelrechte Hexenjagden auf Minderheiten angeordnet. Dies ist unverantwortlich und begünstigt weitere Diskriminierungen.“

Hintergrund:

Am 22.12.18 trat der §45b PStG (Dritte Option) in Kraft. Seit dem 01. Januar 2019 gibt es mit "divers" neben "weiblich" und "männlich" einen dritten positiven Geschlechtseintrag im deutschen Personenstandsrecht. Außerdem kann auch "kein Geschlecht" eingetragen werden. Im ersten Quartal 2018 nutzten 385 Personen diese Neuregelung. Davon beantragten 71 Menschen den Eintrag „divers“, 28 Menschen eine Streichung des Geschlechtseintrags. 286 Menschen änderten den Geschlechtseintrag von „männlich“ zu „weiblich“ bzw. umgekehrt. Daraus schloss das Innenministerium, dass auch transsexuelle Menschen gesetzeskonform von der neuen Möglichkeit Gebrauch machten. Um dies zu verhindern, wurde das beschlossene Gesetz am Parlament vorbei nachträglich mit einem Runderlass¹, welcher eine Interpretationsrichtung des Gesetzestextes durch das Ministerium vorgab, wieder eingeschränkt. Seitdem herrscht Unklarheit über die rechtliche Anwendbarkeit des §45b PStG.



Petra Weitzel
(1. Vorsitzende)



Julia Monro
(Öffentlichkeitsarbeit)

¹<https://www.personenstandsrecht.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/PERS/DE/rundschreiben/2019/0122-aenderung-geburtenregister.html>